

rungen ist je Erzeugnis und Einzel Heferung ein der Marktlage entsprechender Preis zu vereinbaren, der bis zu 50%<sub>n</sub> unter dem jeweils gesetzlich gültigen Preis für vertragsgerecht gelieferte Ware liegen kann. Bei den Frühgemüsearten

Blumenkohl 10. Juni bis 10. Juli

Weißkohl 20. Juni bis 30. Juli

Rotkohl 10. Juli bis 30. August

sind die Preise entsprechend der Angebots- und Nachfragesituation zu vereinbaren.

5.3 Die Sätze gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 können vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe geändert oder ergänzt werden.

5.4 Bei Abnahmeverzug hat der Besteller unabhängig von Vertragsstrafen unverzüglich Vorschußzahlungen an den Lieferer zu leisten.

#### 6. Verpackung

6.1 Der Besteller hat die erforderlichen Verpackungsmittel bereitzustellen, soweit der Lieferer nicht über eigenes Verpackungsmaterial verfügt.

Die vom Besteller bereitgestellten Verpackungsmittel sind Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Die Transportkosten für die Verpackungsmittel vom Leistungsort zum Lieferer trägt der Lieferer.

#### 7. Vertragsstrafen

7.1 Der Besteller hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

- |   |      |
|---|------|
| — bei Nichtabnahme und Abnahmeverzug                      | 12 % |
| — bei Verzug mit der Bereitstellung der Verpackungsmittel | 8%   |

7.2 Der Lieferer hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

- |   |      |
|---|------|
| — bei Nichterfüllung und nicht termingerechter Erfüllung  | 12 % |
| — bei Unterlassung der Voranmeldepflicht, Nichteinhaltung der Qualität, der Gütekennzeichnung, der Art und Weise der Verpackung und bei nicht vereinbarter vorfristiger Lieferung | 8 %  |